

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Menteroda

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes- ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12. 2004 (GVBl. S. 889) und des § 32 der Friedhofssatzung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda die folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes des OT Menteroda und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Menteroda vom 03.11.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Bestattungen

- 1 die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
- 1 Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) –i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.

b) bei Umbettungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zu Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Nutzung der Trauerhalle 60,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. in einem Reihengrab | 218,00 € |
| 2. in einem Wahlgrab | |
| a) Erstbestattung | 218,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 218,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
- | | |
|------------------------|---------|
| 1. in einem Reihengrab | 75,00 € |
|------------------------|---------|

2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	218,00 €
b) jede weitere Bestattung	218,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------------|---------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 50,00 € |
| b) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 50,00 € |
| c) Unter dem Grünen Rasen | 15,00 € |
- (3) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde Menteroda dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 220,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren | 630,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr für Punkt a) | 8,00 € |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr für Punkt b) | 25,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:
- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrab | 260,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr | 10,00 € |
- (3) Bei Bestattungen „Unter dem Grünen Rasen“ wird für die anteilige Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlage folgende einmalige Gebühr erhoben: 135,00 €

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) Für die Wahlgrabstätte | 1500,00 € |
|---------------------------|-----------|
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------------------------------------|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
|----------------------------------------------------------------|---------|

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragter Unternehmen (§§ 21 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------|----------|
| (1) Für die Beseitigung von Reihengräbern | |
| a) Kindergrab | 40,00 € |
| b) Reihengrab für Erwachsene | 65,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 40,00 € |
| (2) Für die Beseitigung von Wahlgrabstätten | 125,00 € |

§ 10 Umbettungen

Für die Umbettungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Entnahme der Urne und Verbringen in neues Grab	45,00 €
------------------------------------------------	---------

Es werden zusätzlich Bestattungsgebühren für das neue Grab bei Umsetzungen auf dem Friedhof des OT Menteroda erhoben.

Für die Umbettung von Leichen wird ein Unternehmen beauftragt. Die dabei anfallenden Kosten werden als Gebühr erhoben.

§ 11 Zuschlag für Auswärtige

Auf Antrag kann die Gemeinde Menteroda in Ausnahmefällen die Beisetzung von Auswärtigen gestatten. Um die Subventionierung der Kosten für die Friedhofsanlage aus dem Gemeindehaushalt nur Einwohnern der Gemeinde Menteroda zukommen zu lassen, wird in diesem Fall einen Zuschlag für die Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen erhoben.

Zuschlag für die Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen	125,00 €
----------------------------------------------------------	----------

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 08.12.1998 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Menteroda vom 12.03.2002 außer Kraft.

Menteroda, den 03.11.2005

Schill
Bürgermeister

Dienstsigel